

Gemeindeabgaben dieser Art wird vorher der Begutachtung der nächstten Gemeindeaufsichtsbehörde und der Prüfung Unserer Landesregierung unterbreitet werden;

4. die Bildung neuer, sowie die Abänderung oder völlige Vereinerung schon bestehender Gemeindeverbände bedarf Unserer Genehmigung;
5. derselben unterliegt auch die Abänderung bestehender Gemeindebezirke, soweit letztere nicht in der Zuweisung oder Ausscheidung einzelner nicht mit Wohnhäusern besetzter Parzellen besteht, über welche Unsere Landesregierung zu befinden hat.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Inseigel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 6. Mai 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaiser.

15. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1884, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Mai 1884 in Betrachtt gewisser Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird behufs Erleichterung und Sicherung einer richtigen Anwendung mehrerer Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1884, gewisse Aenderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend, sowie zu dem Zwecke der Ausführung anderer Vorschriften desselben Gesetzes verordnet, was folgt:

§. 1.

Zu Art. 9 des Gesetzes.

Es bewendet in Ansehung der Zuständigkeit der Gemeindepolizei der Stadt Greiz bei den in §. 21 der Regierungsverordnung vom 14. April 1871 (Gesetz-Sammlung S. 63) getroffenen Vorschriften, insofern, als nach denselben

die Handhabung der wegen der Sonntagsfeier und wegen Beschränkung des Taghaltens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Uebernahme und Weiterbeförderung von Schülern, das Einschreiten wider unerlaubte Auswanderung und deren Beförderung, sowie die Ueberwachung des Verfahrens der Auswanderungs-Agenturen

und

das Einschreiten gegen Tumult

von der Zuständigkeit der Gemeinde-Polizei innerhalb des Gemeindebezirks Greiz ausgeschlossen und dem kaiserlichen Landrathsamte vorbehalten worden ist.